

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/6673 —**

Verbliebene Bestände von Stasi-Unterlagen bei Bundesbehörden

§ 7 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) verpflichtet öffentliche Stellen zur „unverzüglichen“ Anzeige gegenüber dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU), ob sich bei ihnen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes befinden. § 8 StUG schreibt die „unverzügliche“ Herausgabepflicht derartiger Unterlagen seitens öffentlicher Stellen an den BStU vor.

Auch noch nach dem Inkrafttreten des StUG am 1. Januar 1992 lagerten Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) bei Bundesbehörden. Der Umfang dieser Unterlagen bei Bundesbehörden wurde vom BStU in seinem Ersten Tätigkeitsbericht (Drucksache 12/5100, S. 47 ff.) auf 347 laufende Aktenmeter geschätzt.

Im Jahr 1992 wies DER SPIEGEL (Nr. 48/1992, S. 16) darauf hin, daß sich bei den Sicherheitsbehörden des Bundes mehr als 50 laufende Meter Akten der ehemaligen DDR-Spionage „Hauptverwaltung Aufklärung“ (HVA) befänden, während der BStU am 9. Dezember 1992 vor dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages erklärte, ihm seien diese Unterlagen nicht bekannt, er hätte sie aber gerne.

Seit Juni 1993 ist öffentlich bekannt, daß die Bundesregierung – obschon dies anfangs geleugnet wurde – Unterlagen der ehemaligen HVA besaß, die nicht an den BStU herausgegeben worden waren. Diese hatte sie offenbar durch „befreundete Dienste“ erhalten. Der BStU hat mehrere Versuche unternommen, gemäß § 7 StUG von der Bundesregierung eine genaue Kenntnis über diese ihm zustehenden Akten und ihre Herausgabe gemäß § 8 StUG zu erlangen. In der Sitzung des Innenausschusses am 29. September 1993 wurde vom BStU mitgeteilt, daß nach seiner Einsichtnahme in die beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) lagernden Unterlagen Übereinstimmung darüber erzielt worden sei, daß diese Unterlagen an den BStU herauszugeben seien. Insbesondere sollte, wie der BStU berichtete, die Herausgabe dieser Unterlagen, die sich noch beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) befanden, bis zum 31. Dezember 1993 abgeschlossen sein.

Es wäre politisch unglaublich, parlamentarisch eine Änderung des StUG zu erwägen mit dem Ziel, nichtöffentliche Stellen wie etwa die Presse mit einer erhöhten Strafandrohung zur Einhaltung der Herausgabepflicht von Stasi-Unterlagen zu belegen, wenn zugleich Bundesbehörden offenbar dieser Herausgabepflicht nicht selbst im vom Gesetz normierten Umfang nachgekommen sind.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 10. März 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

